

**Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung über die verlängerten Öffnungszeiten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2017**

1. Die in der im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 05 vom 24.02.2017 veröffentlichten Allgemeinverfügung über die verlängerte Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2017 erlaubte Öffnung der Verkaufsstellen am 19.11.2017 im Stadtgebiet Sülzegrund wird zurückgenommen.
2. Die Öffnung von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Sülzegrund wird am 03.12.2017 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr erlaubt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ordne ich an.

Begründung

Die Rücknahme der Erlaubnis für die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet Sülzegrund am 19.11.2017 gründet sich auf § 48 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA). Die erteilte Erlaubnis war rechtswidrig, weil der 19.11.2017 Volkstrauertag ist. Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LÖffZeitG LSA) darf die Öffnung von Verkaufsstellen nicht am Volkstrauertag erlaubt werden. Im Rahmen des auszuübenden Ermessens wurde die Rücknahme der Erlaubnis verfügt, weil am Volkstrauertag unter keinen Umständen die Öffnung von Verkaufsstellen erlaubt werden kann.

Am 03.12.2017 ist eine Ladenöffnung von 13 Uhr bis 18 Uhr anlässlich eines besonderen Anlasses, hier des Traditionsfestes „Family & Friends“, erlaubt. Zur Begründung wird im Übrigen auf die im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 5 vom 24.02.2017 veröffentlichten Allgemeinverfügung über die verlängerte Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2017 verwiesen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Rücknahme der Erlaubnis. Der Volkstrauertag unterliegt einem erhöhten Schutz. Das öffentliche Interesse an der Rücknahme der Erlaubnis, um der Schutzbedürftigkeit und dem Wesen dieses Feiertages gerecht zu werden, ist gegeben. Hinsichtlich der Rücknahme besteht insofern ein überwiegendes Vollzugsinteresse

Es besteht auch ein überwiegendes Interesse der Gewerbetreibenden an der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen am 03.12.2017. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten. Das

Interesse der Inhaber der Verkaufsstellen an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers oder Klägers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Gewerbetreibenden geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Magdeburg, den 11.10.2017

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister